



Zielsetzung

1.1.3.4.2 Datenschutz/Amtsgeheimnis

Ich erkläre mit eigenen Worten das **Ziel des Datenschutzgesetzes.** Dabei führe ich Bereiche auf, in denen das Gesetz dem Lehrbetrieb und/oder betroffenen Personen Schutz bietet und wo es Grenzen setzt.

© Branche Öffentliche Verwaltung/ Administration publique/ Amministrazione pubblica



Zielsetzung

1.1.3.4.3 Archivierung

Ich kenne die verschiedenen **Vorschriften** für die Archivierung auf Stufe Kanton und Gemeinde und kann das **Prinzip der Archivbewirtschaftung** in meinem Arbeitsumfeld beschreiben.

Ich erkläre, ob Dokumente aus den Vollzugsarbeiten archiviert werden müssen. Wenn ja, zeige ich die korrekten Archivierungsformen und -fristen auf.



Programm üK-Nachmittag

Begrüssung

Lernziele und Programm

Öffentlichkeitsprinzip

- Input
- · Verarbeitung Ihrer Vorbereitungsaufgaben
 - Kurzpräsentation Ihrer Vorbereitungen

© Branche Öffentliche Verwaltung/ Administration publique/ Amministrazione pubblica



Programm üK-Nachmittag

Datenschutz und Amtsgeheimnis

- Input
- Klassengespräch
- Erweiterung der Vorbereitungsaufgaben

Archivierung

- Einzelarbeit Austausch in der Gruppe
- Gruppenarbeit
- Beispiele
- Input
- Einzelarbeit

Zusammenfassung /Zielerreichung?



IDAG

Seit dem 01.07.2008 ist im Kanton Aargau das Gesetz über Informationen der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) in Kraft.

Es regelt:

- die amtliche Information der Öffentlichkeit und den Zugang zu amtliche Dokumenten
- den Umgang mit Personendaten durch öffentliche Organe
- das Archivwesen.

© Branche Öffentliche Verwaltung/ Administration publique/ Amministrazione pubblica



Öffentlichkeitsprinzip

Die öffentlichen Organe versorgen die Bevölkerung mit **Informationen**. Sie fördern dadurch die **Transparenz** der Verwaltung.



Stärkt das Vertrauen in die staatlichen Institutionen.



Auskunftsrecht / Öffentlichkeitsprinzip

Der Staat und die Gemeinden als öffentliche Dienste sind der Bevölkerung ständig **Rechenschaft** schuldig. Die Bürgerinnen und Bürger haben **Anspruch** darauf, über unsere Aktivitäten informiert zu werden.

Wie kann der Staat diesem Auftrag gerecht werden?



© Branche Öffentliche Verwaltung/ Administration publique/ Amministrazione pubblica



Öffentlichkeitsprinzip

Zum Öffentlichkeitsprinzip gehören:

- Aktive Information von Amtes wegen
- Zugang zu Informationen auf Anfrage oder Gesuch
- Öffentliche Sitzungen der Legislative



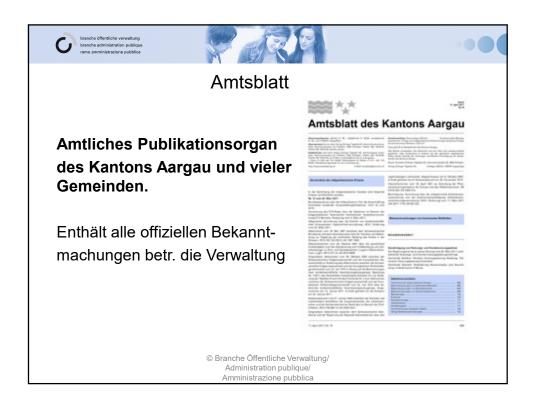
Staat und Gemeinden informieren aktiv von Amtes wegen. Wie zum Beispiel:



Inkrafttreten eines neuen Gesetzes

Die Gesetze gelten für alle. Doch bevor wir die Gesetze befolgen können, müssen wir davon Kenntnis bekommen. Doch wie machen wir das genau?

Neue Gesetze werden publiziert (im Amtsblatt!)



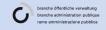


Veröffentlichungspflicht

Sobald ein Gesetz verabschiedet oder eine Massnahme beschlossen ist, erfolgt dessen **Bekanntmachung**.

Staat und Gemeinden **informieren** die Bevölkerung über neue Erlasse und kommen in dieser Weise dem Auskunftsrecht nach.

> © Branche Öffentliche Verwaltung/ Administration publique/ Amministrazione pubblica





Öffentlichkeitsprinzip

Individueller Zugang zu Informationen auf **Anfrage** oder **Gesuch** hin:



Welche Anfragen oder Gesuche treffen bei Ihnen bzw. Ihrem Lehrbetrieb ein?

Besprechung der Vorbereitungsaufgabe (siehe auch nachfolgende Folie)



Einschränkung des Öffentlichkeitsprinzips

Der individuelle Zugang zu Informationen kann eingeschränkt oder verweigert werden, wenn:



öffentliches Interesse geschützt werden muss



privates Interesse geschützt werden muss.

© Branche Öffentliche Verwaltung/ Administration publique/ Amministrazione pubblica



Teile des Öffentlichkeitsprinzips

Die Legislative bildet die gesetzgebenden Gewalt. Die Sitzungen dieser Behörden sind öffentlich. Das bedeutet, dass jedermann als Zuhörer an den Sitzungen:



vom Grossen Rat



der Gemeindeversammlungen / des Einwohnerrats

teilnehmen kann.

Hier werden Sachgeschäfte besprochen, die alle betreffen.



Öffentlichkeitsprinzip

Die Sitzungen der Exekutive, also der gesetzausführenden Gewalt, und der Verwaltungsbehörden sind dagegen **nicht** öffentlich:



Regierungsrat



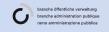
Gemeinderat, Schulpflege



Behördenkommissionen (Z.B. Steuerkommission)

Hier werden Sachgeschäfte besprochen, die einzelne Personen betreffen können.

© Branche Öffentliche Verwaltung/ Administration publique/ Amministrazione pubblica



Öffentlichkeitsprinzip

Warum sind gewisse Sitzungen

öffentlich:

Nationalrat

Grosser Rat

Einwohnerrat

١.

nicht öffentlich:

Bundesrat Regierungsrat

Gemeinderat/Schulpflege/

Steuerkommission

Behördenkommissionen



Veröffentlichungspflicht

Gemeindeversammlung

Amtsgeheimnis



Auskunftsrecht

Wir unterscheiden zwischen:

- · vereinfachtem Zugriff auf Informationen
- · Öffentlichkeit der Debatten
- der Veröffentlichungspflicht

© Branche Öffentliche Verwaltung/ Administration publique/ Amministrazione pubblica



Vereinfachter Zugriff auf Informationen

Es ist wichtig, dass die Bürger einfach zu Informationen gelangen.

Ein Hilfsmittel dazu sind: E-Government-Strategien.



E-Government-Strategien

Bereitstellung von Informationen unter Interaktionsmöglichkeiten (wechselseitiges Aufeinander einwirken) mittels elektronischer Medien.

Das können sein:

- reines **Informationsangebot** z.B. Kontaktadressen, Öffnungszeiten etc.
- Interaktionen z.B. downloaden von Formularen
- elektronische Transaktionen z.B. Buchung einer SBB-Tageskarte

© Branche Öffentliche Verwaltung/ Administration publique/ Amministrazione pubblica



Öffentlichkeit der Debatten

Eine politische Debatte leistet einen wichtigen Beitrag zur Meinungsbildung in der Bevölkerung.

Kein Gesetz oder keine neue Leistung ohne vorgängige Diskussion!



Vorbereitungsaufgaben

- Sie sind verpflichtet, die Vorbereitungsaufgaben zu lösen
- Diese Aufgaben ermöglichen die Verknüpfung Ihrer Praxis mit der Theorie und umgekehrt.





Verarbeitung der Vorbereitungsarbeiten

Sie haben zur Vorbereitung auf den heutigen üK Fragen beantwortet.

Übertragen Sie Ihre Antwort auf eine Karte. Sie bringen diese Karten mit einem mündlichen Kommentar über Ihren Ausbildungsbetrieb/Ausbildungsabteilung, deren Dienstleistungen und der damit verbundenen Einsichten in die amtlichen Dokumente an der Pinnwand an.

Vorbereitungszeit für die Karten: 5 Minuten





Datenschutz

Das Öffentlichkeitsprinzip stösst beim Umgang mit Personendaten an seine Grenzen, denn:

in Art. 13 der **Bundesverfassung** ist der **Schutz der Privatsphäre** verankert:

- 1 Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihres Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs.
- 2 Jede Person hat Anspruch auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten.

© Branche Öffentliche Verwaltung/ Administration publique/ Amministrazione pubblica



Datenschutz

Das **Datenschutzgesetz (Bundesgesetz)** legt fest, wie die Amtsstellen mit persönlichen Daten umzugehen haben. So **schützt** das Gesetz die **Persönlichkeitsrechte** der einzelnen Personen, über die die Daten bearbeitet werden.

Werden Personendaten widerrechtlich bearbeitet, stehen die persönlichen Schutzrechte der betroffenen Person auf dem Spiel!



Datenschutz / gesetzl. Grundlage

IDAG (Kantonales Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen)

- Beratung, Vermittlung und Durchsetzung in Bezug auf das Öffentlichkeitsprinzip wurde eine Stelle (beauftragte Person) geschaffen.
- Das Archivwesen untersteht besonderen Aufsichtsverhältnissen
- 3. Im **Anhang** des Gesetzes werden Musterbriefe und Ablaufschemata zur Verfügung gestellt.

© Branche Öffentliche Verwaltung/ Administration publique/ Amministrazione pubblica



Datenschutz

Datenbearbeiter müssen sich an **Rahmenbedingungen** / **Vorschriften** halten.

Daten dürfen nur:

- · aufgrund einer rechtlichen Grundlage;
- nur für den angegebenen Zweck;
- soweit erforderlich bearbeitet werden.



Personendaten

Personendaten sind Angaben, die sich auf eine bestimmte oder nur bestimmbare Person beziehen.

Bestimmte Person: Identität wird direkt aus den vorliegenden Informationen abgeleitet (z.B. Identitätskarte)

Bestimmbare Person: Identität wird in Kombination der vorliegenden Informationen mit anderen Informationen feststellbar (z.B. Funktionsbezeichnung)

> © Branche Öffentliche Verwaltung/ Administration publique/ Amministrazione pubblica



Personendaten

Achtung: heikel ist der Umgang mit besonders schützenswerten Personendaten:

- religiöse, politische, weltanschauliche Ansichten
- · Gesundheit, Intimsphäre, ethnische Herkunft
- Sozialhilfemassnahmen
- administrative und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen



Datenschutz

Betroffene Personen machen gegenüber den öffentlichen Organen ihre Rechte geltend



Anspruch auf Auskunft:

- welche Daten über sie bearbeitet werden
- können unter Umständen Berichtigung, Sperrung oder Löschung der Daten verlangen

Diese Rechte sind einklagbar.

© Branche Öffentliche Verwaltung/ Administration publique/ Amministrazione pubblica

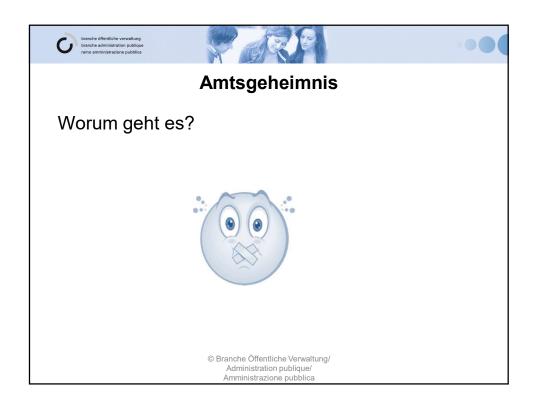


Amtsgeheimnis

Gesetzliche **Geheimhaltungspflicht**, welche für Behördenmitglieder und Verwaltungsmitarbeitende sowie allen **Lernenden** besteht.



Amtsgeheimnis = dienstliche Schweigepflicht!!







Gesetzliche Grundlagen

Art. 320 Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB)

1 Wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter anvertraut worden ist, oder das er in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen hat, wird mit **Freiheitsstrafe** bis zu drei Jahren oder **Geldstrafe** bestraft.

© Branche Öffentliche Verwaltung/ Administration publique/ Amministrazione pubblica



Gesetzliche Grundlagen

Art. 320 Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB)

2 Der T\u00e4ter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis mit schriftlicher Einwilligung seiner vorgesetzten Beh\u00f6rde geoffenbart hat.



Amtsgeheimnis

Voraussetzung – es muss ein Geheimnis vorliegen:

Eine Tatsache:

- · die nicht öffentlich bekannt ist und
- · die nicht öffentlich zugänglich ist.



Tatsachen, die der verpflichteten Person anvertraut worden sind, oder von denen sie in der Ausübung des Amtes Kenntnis erlangt hat.

> © Branche Öffentliche Verwaltung/ Administration publique/ Amministrazione pubblica



Amtsgeheimnis

Gültigkeitsbereich gegenüber:

- Privaten
- Presse
- anderen Behörden und
- Mitarbeitenden, die mit der betreffenden Angelegenheit nichts zu tun und keine Aufsichtsfunktion haben



Vorbehältlich: Auskunfts- und Amtshilfepflicht



Amtsgeheimnis



Das Amtsgeheimnis gilt auch nach Beendigung der Amtstätigkeit oder bei Auflösung des Dienstverhältnisses weiter, oder <u>nach</u> Beendigung der Lehre

> © Branche Öffentliche Verwaltung/ Administration publique/ Amministrazione pubblica



Verarbeitung der Vorbereitungsaufgabe

Ergänzen Sie mit Blick auf die Ziele 1.1.3.4.1 und 1.1.3.4.2 die Tabelle auf der Pinnwand:

Gibt es bezüglich Datenschutz/Amtsgeheimnis besondere Punkte, die Sie bei der Vorbereitung für Einsichtnahmen in die Akten beachten müssen?

Können Sie Beispiele nennen, wo die Betroffenen besonderen Schutz geniessen oder wo Grenzen gesetzt sind?

Bereiten Sie ein bis zwei Beispiele vor und ergänzen Sie die Tabelle. Vorbereitungszeit: 5 Minuten.



Einzelarbeit: Formulierung einer Antwort

Sie arbeiten bei der Gemeindeverwaltung xy im Bereich der Einwohnerdienste.

Frau Ursula Beispiel ruft an und möchte gerne wissen, ob Herr Max Muster noch in der Gemeinde xy wohnt und interessiert sich für seine Adresse. Sie braucht diese dringend, weil sie die erste Klassenzusammenkunft organisieren will.

Wie lautet Ihre Antwort?

© Branche Öffentliche Verwaltung/ Administration publique/ Amministrazione pubblica



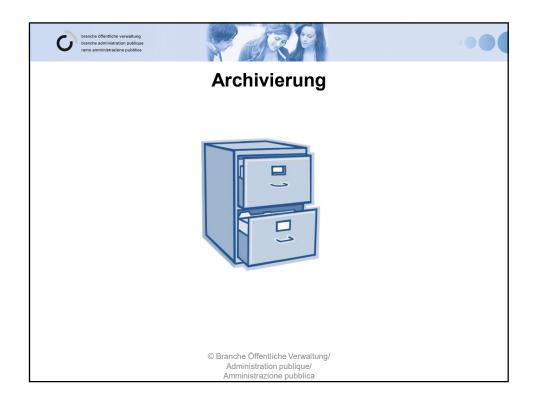
Einzelarbeit: Formulierung einer Antwort

Sie arbeiten auf dem Gemeindesteueramt der Gemeinde X.

Frau Ursula Beispiel ruft an. Sie gibt an als Journalistin bei der Zeitschrift Bilanz zu arbeiten und möchte wissen, wie viel Einkommen und Vermögen der Gemeindeammann von X versteuert. Frau Beispiel gibt an, diese Auskunft unbedingt zu benötigen, da es darum gehe, in der Zeitung einen Vergleich der Saläre der Gemeindeammänner zu publizieren.

Wie lautet Ihre Antwort?







Einzelarbeit – Austausch in der Gruppe

Einzelarbeit

Wie sieht das Archiv Ihres Ausbildungsbetriebes aus? Was findet man in diesem Archiv alles?

Skizzieren Sie kurz Ihr Archiv und erstellen Sie eine Stichwortliste, was im Archiv alles zu finden ist.

Zeitvorgabe: 5 Minuten

Austausch in der Gruppe

Zeitvorgabe: 5 Minuten

© Branche Öffentliche Verwaltung/ Administration publique/ Amministrazione pubblica



Gruppenarbeit mit Präsentation

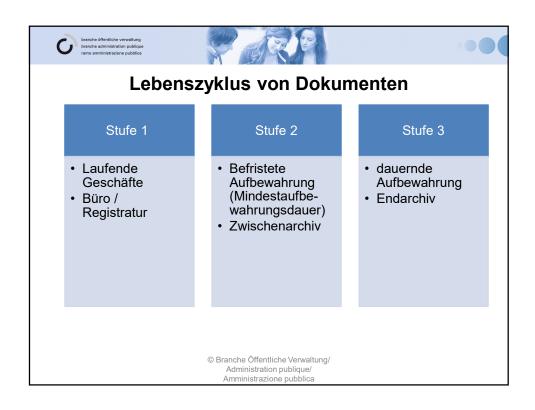
Gruppenarbeit

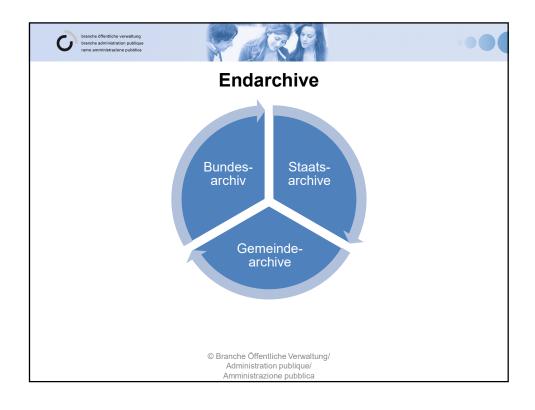
Sie erarbeiten eine Kurzpräsentation (ca. 2 Minuten). Darin zeigen Sie ähnliche oder gleichartige Archivinhalte und deren mögliche Nutzen auf.

Vorbereitungszeit: 20 Minuten













Ablage und Archivierung meiner täglichen Arbeit?

1.1.3.4.3 Archivierung

Ich kenne die verschiedenen Vorschriften für die Archivierung auf Stufe Kanton und Gemeinde und kann das Prinzip der Archivbewirtschaftung in meinem Arbeitsumfeld beschreiben.

Ich erkläre, ob Dokumente aus den Vollzugsarbeiten archiviert werden müssen. Wenn ja, zeige ich die korrekte Archivierungsformen und –fristen auf.



Ablage und Archivierung meiner täglichen Arbeit

Weiss ich, wie die Archivbewirtschaftung in meiner jetzigen Ausbildungsabteilung geregelt ist?

Wenn ja: Ich beschreibe diese kurz.

Wenn nein: Wo und bei wem kann ich mir diese

Informationen holen?

Ich nenne zwei bis drei Vollzugsdokumente aus meinem Arbeitsumfeld und erkläre die entsprechenden Archivierungsformen und Archivierungsfristen.

© Branche Öffentliche Verwaltung/ Administration publique/ Amministrazione pubblica



Zusammenfassung

Öffentlichkeitsprinzip

- Input
- Verarbeitung Ihrer Vorbereitungsaufgaben
 - Kurzpräsentation Ihrer Vorbereitungen

Datenschutz und Amtsgeheimnis

- Input
- Klassengespräch
- Erweiterung der Vorbereitungsaufgaben

Archivierung

- Einzelarbeit Austausch in der Gruppe
- Gruppenarbeit
- Beispiele
- Input
- Einzelarbeit

